

Partnerrente zu Gunsten des Lebenspartners

Gemäss Art. 39 und folgende des Reglements der Stiftung

Versicherte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, PLZ, Ort

Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, PLZ, Ort

Gemeinsame Kinder

Name, Vorname

Geburtsdatum

Formelles

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich nachstehendes Merkblatt gelesen und verstanden habe. Ich bin mir bewusst, dass mit der Begünstigung des Lebenspartners die Altersrente mit dem Umwandlungssatz für verheiratete Versicherte berechnet wird. Bei Beendigung der Lebenspartnerschaft informiere ich die Stiftung mit eingeschriebenem Brief.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Galenica Pensionskasse

Untermattweg 8 · Postfach · CH-3001 Bern
Telefon +41 58 852 87 00 · Fax +41 58 852 87 01
info@galenica-pk.ch · www.galenica-pk.ch

Merkblatt Begünstigung Lebenspartner

Gemäss Artikel 37 des Reglements der Galenica Pensionskasse kann ein Versicherter seinen Lebenspartner für eine Lebenspartnerrente begünstigen. Voraussetzung ist, dass die Begünstigung zu Lebzeiten schriftlich mittels Formular erfolgt.

Als Lebenspartner im Sinne des Reglements gilt, wer folgende Bedingungen erfüllt (gilt auch für Personen gleichen Geschlechts):

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten muss uns der überlebende Partner (antragstellende Person) den Beweis erbringen, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente erfüllt sind. Als Beweismittel gelten zum Beispiel:

- a. Für den Zivilstand: amtliche Bescheinigung über den Zivilstand beider Lebenspartner
- b. Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung, notariell beglaubigter Konkubinatsvertrag
- c. Für die Existenz gemeinsamer Kinder: Geburtsurkunde des Kindes
- d. Für den Unterhalt eines Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde

Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Stiftung geltend machen. Die Beweismittel sind vollständig zu erbringen.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente.

Die Ehegattenrente bei aktiven Versicherten beträgt 70% der versicherten Invalidenrente.

Die Ehegattenrente bei Rentenbezüger beträgt 70% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von zehn Jahren übersteigende Monat um 0.2% gekürzt.

Der überlebende Lebenspartner kann die Auszahlung der Lebenspartnerrente teilweise oder vollständig in Kapitalform verlangen, sofern er sein Begehren spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten stellt.

Mit der vollständigen Kapitalauszahlung erlöschen alle entsprechenden Ansprüche des überlebenden Lebenspartners gegenüber der Stiftung. Eine teilweise Kapitalauszahlung reduziert gleichzeitig und im gleichen Ausmass die Ansprüche gegenüber der Stiftung. Die Stiftung schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Der überlebende Lebenspartner der heiratet oder eine erneute Lebenspartnerschaft eingeht, erhält eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.